



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	228-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.309
Eingereicht am:	13.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	431/2024 vom 01. Mai 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme

Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht an den Grossen Rat aufzuzeigen, wie die Aufsicht und die Steuerung über die Fach- und Konzernapplikationen verbessert werden kann.

Begründung:

Gemäss der aktuellen ICT-Strategie 2021 bis 2025 hat sich das bestehende Dreischichten-Modell der kantonalen Informatik (Grundversorgung/Konzernapplikationen/Fachapplikationen) grundsätzlich bewährt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Koordination insbesondere im Bereich der Fachapplikationen mit hohem Aufwand und Reibungsverlusten verbunden ist (vgl. Ziffer 6.3.1 der ICT-Strategie 2021/2025, S. 10). Dieser Befund hat sich für die FiKo im Rahmen der Vorberatung der ICT-Rahmenkredite für die Fach- und Konzernapplikationen der Staatskanzlei, der Direktionen und der Justiz bestätigt. Gesamtstaatliche Instrumente der Koordination sind zwar teilweise vorhanden, werden von den DIR/STA/JUS aber noch zu wenig genutzt (z. B. Erfassung von neuem Bedarf und Projekten gemäss ICT-Prozessen). Zudem basieren die Einträge auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die FIN und das KAIO als Fachdirektion bzw. Fachamt der ICT haben keine Möglichkeit, die DIR dazu zu verpflichten, die vereinbarten Prozesse einzuhalten und die Vollständigkeit der Angaben zu kontrollieren.

Es ist anzustreben, dass bei den Fach- und Konzernapplikationen ein gesamtstaatlicher Überblick ermöglicht wird und die Direktionen beginnen, primär im Kanton bereits vorhandene und bewährte Applikationen einzusetzen. Es soll zudem geprüft werden, inwieweit es sinnvoll wäre, der FIN/KAIO oder einer anderen Stelle eine übergeordnete Rolle in der ICT einzuräumen, die u. a. Mitsprache- oder Vetorechte bei der Beschaffung von neuen Fach- und Konzernapplikationen beinhalten könnte.

Weiter ist die FiKo der Ansicht, dass bei der Ausarbeitung von Verträgen das gesamtkantonale Wissen gestärkt und gebündelt werden sollte. Auf Seiten der ICT-Anbieter treten häufig auf Verhandlungen und Vertragsabschlüsse spezialisierte Fachleute auf. Der Kanton sollte hier Massnahmen ergreifen, um die Position des Kantons zu stärken und als gleichwertiger Verhandlungspartner wahrgenommen zu werden.

Die FiKo ist der Ansicht, dass es sich bei der vorliegenden Motion nicht um eine Richtlinienmotion handelt. Der Grosse Rat hat das Recht, Berichte zu verwaltungsinternen Abläufen einzufordern. Eine allfällige Umsetzung des Anliegens (z. B. Stärkung der Rolle des KAIO) würde voraussichtlich eine Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Art. 32 DVG) erfordern, die in der Kompetenz des Grossen Rates liegt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist bereit, den verlangten Bericht zu erstellen, und beantragt daher die Annahme der Motion.

Die von der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI) eingesetzte Arbeitsgruppe «Steuerung Digitalisierung und ICT» hat bereits den Auftrag, Massnahmen für die bessere Steuerung des ICT-Einsatzes in der Verwaltung auszuarbeiten. Der Bericht wird sich u. a. auf die entsprechenden Arbeitsergebnisse stützen.

Zur Begründung der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Er teilt die Meinung der Finanzkommission, dass es vermutlich noch mehrere amtsspezifische Fachapplikationen gibt, die durch zentrale Lösungen (interkantonale Kooperationen, Konzernapplikationen oder die ICT-Grundversorgung) oder andere, bereits eingesetzte Fachapplikationen abgelöst werden könnten. Der Regierungsrat will das entsprechende Synergiepotenzial realisieren. Daher schreibt er der Verwaltung vor, dass sie ICT-Mittel wenn möglich gemeinsam mit anderen Behörden beschafft und nutzt, und dafür nötigenfalls eigene Interessen und Anforderungen zurückstellt (Art. 29 DVV). Bereits das Programm IT@BE erkannte im Rahmen der Zentralisierung des Betriebs der Fachapplikationen viele Doppelspurigkeiten, was es ermöglichte, ein paar hundert Applikationen ausser Betrieb zu nehmen bzw. zusammenzuführen. Vermutlich gibt es aber unter den rund 1'100 im Einsatz stehenden Fachapplikationen noch mehr redundante Applikationen. Der Bericht soll aufzeigen, wie dieses Potenzial identifiziert und realisiert werden kann oder schon realisiert wird. So setzt zum Beispiel die Kantonspolizei insbesondere im Rahmen von PTI (Polizei Technik und Informatik) bereits heute Vorhaben national oder zumindest multikantonal um. Dabei ist es für die Polizei oft von Relevanz, dass nationale Harmonisierungen mit dem Bund und anderen Polizeiorganen vorangetrieben werden können.

Allerdings ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, schon jetzt auf Folgendes hinzuweisen, um nicht unrealistische Erwartungen zu wecken:

Der Regierungsrat will am Dreischichtenmodell gemäss Art. 32 Abs. 2 DVG festhalten, wonach in erster Linie die einzelnen Fachämter und -direktionen für ihre Fachapplikationen verantwortlich sind. Aufgrund der drei Auflagen zu den in der Wintersession 2023 beschlossenen Rahmenkrediten der Fach- und Konzernapplikationen sowie der Digitalisierung der DIR/STA/JUS wurde der Finanzdirektion als Fachdirektion und dem KAIO als Fachamt für ICT-Belange eine entsprechende Prüf- und Koordinationsrolle zugewiesen. In der dafür erarbeiteten Weisung¹ sind ge-

¹ Siehe Fassung der KDI-Sitzung vom 27.2.24: Weisung der KDI zu den Auflagen des Grossen Rates zu den ICT-Krediten 2024ff.

mäss Ziffer 15 Bst. a–c Prüfpunkte aufgeführt, welche eine ICT-fachliche Beurteilung von Demands vorsehen. Dementsprechend wird im verlangten Bericht zu prüfen und darzulegen sein, wie die Finanzdirektion und das KAIO zusammen mit den DIR/STA/JUS eine bessere Steuerung und den wirtschaftlichen Einsatz von ICT-Mitteln gewährleisten können.

Darüber hinaus hat es oft auch der kantonale Gesetz- oder Verordnungsgeber in der Hand, applikatorische Synergiepotenziale zu ermöglichen, indem er auf Vorschriften verzichtet, die von den Standards des Bundes bzw. anderer Kantone oder der Privatwirtschaft abweichen. Denn je mehr sich die kantonale Gesetzgebung von diesen Standards unterscheidet, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie nicht mit bestehender Standardsoftware umgesetzt werden kann, sondern eine teure Eigenentwicklung nötig ist. Die Arbeitsgruppe wird daher auch prüfen, ob dies in den Prozessen zur Erarbeitung der kantonalen Gesetzgebung zukünftig berücksichtigt werden kann.

Was den Abschluss und das Verhandeln von Verträgen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass den Fachbehörden schon jetzt eine Reihe von AGB und Vorlagen zur Verfügung steht (s. www.be.ch/agb) sowie bei Bedarf die Beratung durch den Rechtsdienst des KAIO. In diesem Bereich ist ein Ausbau der Ressourcen für die interne oder externe Rechtsberatung prüfenswert. Jedoch wird die damit erreichte Risikoreduktion gegen die entsprechenden Mehrkosten abzuwägen sein, zumal Vertragsverhandlungen wegen dem öffentlichen Beschaffungsrecht meist nur bei freihändigen Vergaben möglich sind, und bei diesen in der Regel aufgrund der Abhängigkeit vom Anbieter nicht viel Verhandlungsspielraum besteht.

Verteiler

– Grosser Rat